

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV08/2013-1102 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 03.11.2015 Einreicher: Bürgermeister	
Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Räumlichkeiten der Schule Bad Kleinen und Beschlussfassung einer neuen Nutzungs- u. Gebührenordnung zur außerschulischen Nutzung der Schulräume		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	30.01.2013	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Bad Kleinen
Ö	31.01.2013	Finanzausschuss Bad Kleinen
Ö	18.11.2015	Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport, Soziales Bad Kleinen
Ö	16.12.2015	Gemeindevertretung Bad Kleinen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der am 29.09.1998 beschlossenen „Satzung der Gemeinde Bad Kleinen über die Benutzung der Räumlichkeiten der Verbundenen Haupt-und Realschule mit Grundschule Bad Kleinen und die Erhebung einer Benutzungsgebühr“

Stattdessen wird der als Anlage beigefügte Entwurf einer *Nutzungs-u. Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen über die Nutzung von Räumen in der Regionalen Schule mit Grundschule „Am Schweriner See“ Bad Kleinen* als verbindliche Ordnung beschlossen.

Sachverhalt:

Die oben genannte Satzung vom 29.09.1998 entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und umfasst zudem noch die Turnhalle, deren Nutzung zwischenzeitlich in einer separaten Ordnung geregelt ist.

Der Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport schlägt der Gemeindevertretung den Inhalt und der Finanzausschuss die Gebührenhöhe des beiliegenden Entwurfes einer Nutzungs-u. Gebührenordnung zur Beschlussfassung vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Anlage : Entwurf einer neuen Nutzungs-u. Gebührenordnung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--

Nutzungs- u. Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen über die Nutzung von Räumen in der Regionalen Schule mit Grundschule „Am Schweriner See“ Bad Kleinen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bad Kleinen ist Eigentümerin der Gebäude und Anlagen der Regionalen Schule mit Grundschule „Am Schweriner See“ Bad Kleinen. Für die Inanspruchnahme dieser kommunalen Einrichtung werden Nutzungsgebühren erhoben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten (Betriebskosten) der Einrichtung für die genutzte Zeit decken.

§ 2 Nutzung

- (1)
Die Gebäude und Anlagen dienen der schulischen Bildung schulpflichtiger Kinder und Jugendlichen, die im Schuleinzugsbereich ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2)
Soweit der ordnungsgemäße Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, ist eine Sondernutzung der Gebäude und Anlagen möglich.
Sondernutzungen im Sinne dieser Nutzungsordnung, sind Maßnahmen zur Weiterbildung, als auch Förderung des kulturellen Lebens.

§ 3 Hausrecht

Auf der Grundlage des Schulgesetzes ist das Hausrecht der Schulleitung übertragen. Somit ist die Sachherrschaft der Gemeinde über die Schulanlagen eingeschränkt. Auf Grund des Hausrechts ist die Schulleitung berechtigt, Dritte vom Betreten der Schulanlagen auszuschließen.

§ 4 Belegungsplanung

- (1)
Die Belegungsplanung wird zu Beginn jedes neuen Schuljahres erstellt.
Die Durchführung des Unterrichts darf durch die vorgesehene Nutzung nicht gefährdet werden.
Der Veranstalter kann weder Schadensersatz noch die Stellung von Ersatzräumen beanspruchen.
- (2)
Die Veranstalter von regelmäßig durchzuführenden Seminaren oder Trainingsstunden haben ihre Anträge auf die Nutzung von Räumen oder Freiflächen zu Schuljahresbeginn bei der Schulleitung anzumelden.
- (3)
Einzelne Veranstaltungen sind mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Schulleitung anzumelden.
Im Antrag sind Name und Anschrift des Veranstalters sowie die aufsichtsführenden Personen zu benennen. Ebenso ist die Art der Veranstaltung bei der Schulleitung anzugeben.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

(1)

Der Veranstalter haftet für alle durch die Benutzung entstehenden Schäden. Erkannte Schäden sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2)

Für Personen- und Sachschäden haftet die Gemeinde nur insoweit sie dieses Ereignis zu vertreten hat, nach den Verrechnungsgrundsätzen des Kommunalen Schadenausgleiches.

§ 6 Reinigung

(1)

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sind im ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Sämtlicher Müll des Nutzers ist durch ihn zu beseitigen. Die standardmäßige Reinigung ist in den Nutzungsgebühren enthalten.

(2)

Sollte eine professionelle Reinigung erforderlich werden, die unmittelbar aus der Fremdnutzung resultiert (z.B. stark verschmutzter Fußboden), wird diese ohne Vorankündigung von der Gemeinde in Auftrag gegeben und dem verursachenden Nutzer neben den Nutzungsgebühren in voller Höhe berechnet.

Bei groben Verstößen und wiederholter Verunreinigung ist die

- Schulleitung berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen und
- die Gemeinde berechtigt, vertragliche Bindungen frist- u. entschädigungslos zu kündigen.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. der Veranstalter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Nutzungsgebühr

Soweit die beantragten Nutzungszeiten durch die Schulleitung bestätigt wurden und es zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung gekommen ist, fällt 14 Tage nach beidseitiger Unterschrift ist die in § 9 definierte Nutzungsgebühr in voller Höhe an.

§ 9 Nutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten nach § 1 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--|
| 1. Schulräume im Gebäude Regionalen Schule | : 10,00 Euro / je Raum und Nutzungstag |
| 2. Schulräume im Gebäude der Grundschule | : 10,00 Euro / je Raum und Nutzungstag |

Räume mit Computern, Notebooks u.ä. werden nicht zur Fremdnutzung überlassen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt amin Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 29.09.1998 außer Kraft.

Bad Kleinen, den

Wölm
Bürgermeister